

BVGer C-889/2012 vom 26. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-889_2012

FR: TAF C-889/2012 du 26 mai 2014

IT: TAF C-889/2012 del 26 maggio 2014

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 ATSG und 52 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiellrechtlichen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheids vom 19. Januar 2012, eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des

AHVG, der AHVV (SR 831.101) sowie des IVG (SR 831.20) gemäss der damals in Kraft stehenden Fassungen anwendbar.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Büsingen, Deutschland. Daher sind vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; vgl. Art. 153a AHVG). Noch keine Anwendung finden vorliegend die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Soweit das FZA keine abweichenden Bestimmungen vorsieht (vgl. hierzu aber E. 3.2.4), erfolgt mangels einer einschlägigen gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Altersrente bzw. die Ablösung der Invalidenrente nach schweizerischem Recht.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Altersrente des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat. Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen darzulegen.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente.

E. 3.1.2

Der IV-Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 30 IVG; vgl. auch Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL] Stand: 1. Januar 2012, Rz. 3116 und 3118).

E. 3.1.3

Für die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer Rente gemäss dem IVG treten, ist auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist (Art. 33bis Abs. 1 AHVG).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG sind die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert.

E. 3.2.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AHVG sind die Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem (...) Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Die eigenen Beiträge bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).

E. 3.2.3

Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV/IV versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz. 3104 ff. erwähnt sind (Sonderregeln für Personen, die weiter in der Schweiz AHV/IV-versichert sind wie Entsandte, Diplomaten etc.; vgl. Rz. 3103 der Wegleitung des BSV über die Versicherungspflicht in der AHV/IV [WVP], gültig ab 1. Januar 2009, Stand: 1. Januar 2012).

E. 3.2.4

Gemäss dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Kap. A. ("Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 weiterhin gelten"), Deutschland - Schweiz: Bst. a Abs. ii [S. 106] ist zwischen Deutschland und der Schweiz das Abkommen vom 25. Februar 1964 über soziale Sicherheit, geändert durch die Zusatzabkommen Nr. 1 vom 9. September 1975 und Nr. 2 vom 2. März 1989 (SR 0.831.109.136.1) insofern anwendbar, als dass unter anderem die unter Nummer 9b Abs. 1 Ziff. 2 des Schlussprotokolls in Verbindung mit Art. 9 des Abkommens weiterhin gilt. Gestützt auf diese Regelung gilt für im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein wohnende nichterwerbstätige Personen, falls sie nach Art. 9 des Abkommens den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen, für die Durchführung der Versicherung und die Erbringung der Leistungen, dass der Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einem Wohnsitz im Gebiet des Kantons Schaffhausen gleichsteht.

E. 3.3

Gestützt auf die dargelegte Gesetzgebung ergibt sich demnach im Grundsatz Folgendes: Die Ehefrau des Beschwerdeführers war im fraglichen Zeitraum unbestritten in der Schweiz arbeitstätig und somit obligatorisch AHV/IV-versichert (B-act. 9 S. 2, vgl. auch SAK 9.3). Sie wohnt in Deutschland. Es bestand somit kein Sonderverhältnis im Sinne von Rz. 3104 f. WVP. Unter diesen Umständen war der mit seiner Ehefrau in Deutschland wohnhafte Beschwerdeführer ab Mai 2003 gestützt auf die Grundregel nach Art. 3 Abs. 3 AHVG nicht über seine Ehefrau versichert. Jedoch in Anwendung der hier einschlägigen - der Grundregel vorgehenden - staatsvertraglich begründeten Ausnahmeregelung für die Anwohner der Gemeinde Büsingen am Hochrhein ist indessen mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wohnsitz in Büsingen ab April 2003 zufolge Bestätigung des BSV vom 13. Dezember 2007 (vgl. B-act. 1.2) den schweizerischen (und nicht den deutschen) Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterstand und gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG demnach in der Schweiz obligatorisch versichert war. Da gemäss der SAK vorliegend auch Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG erfüllt war, sind dem Beschwerdeführer die in Frage stehenden Beiträge seiner Ehefrau ab Mai 2003 demzufolge anzurechnen.

E. 3.4

Wie bereits dargelegt wurde, ist für die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer Invalidenrente nach IVG treten, auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls diese für den Berechtigten vorteilhafter ist (oben E. 3.1.3). Abschliessend bleibt demnach zu prüfen, ob sich die (auf der bisherigen Invalidenrente basierende) Altersrente des Beschwerdeführers oder die korrigierte Altersrente (unter Anrechnung der Beiträge seiner Ehefrau) für ihn als günstiger erweist.

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Duplik ausführlich die verschiedenen Berechnungsvarianten der Altersrente für den Beschwerdeführer dargelegt (vgl. B-act. 9), einerseits gestützt auf Basis der tatsächlich anrechenbaren Versicherungszeiten von 32 anrechenbaren vollen Versicherungsjahren mit Rentenskala 32, was einen Altersrentenanspruch im Jahr 2011 von Fr. 1'606.- ergab. Andererseits ergab die Berechnung gestützt auf Basis der erhaltenen Invalidenrente bei ebenfalls 32 anrechenbaren vollen Versicherungsjahren, aber wegen der im Jahr 2004 eingetretenen Invalidität in Berücksichtigung der Rentenskala 39 eine ordentliche Altersrente für das Jahr 2011 von Fr. 2'023.-. Mittels der dritten - die erste Variante nunmehr korrigierenden - Berechnung, in welcher dem Beschwerdeführer mit seinen Beiträgen und den von der Ehefrau für ihn geleisteten Beiträgen insgesamt 40 volle Versicherungsjahre angerechnet werden konnten, ergab sich eine Altersrente auf Basis der Rentenskala 40 von Fr. 1'839.-.

E. 3.4.2

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der ihm eingeräumten Frist zur Triplik die verschiedenen Berechnungsvarianten nicht beanstandet. Auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich keine Hinweise dafür, dass die im Rahmen der Duplik dargelegten Rentenberechnungen der Vorinstanz fehlerhaft sind.

E. 3.4.3

Gestützt auf diese Ausführungen ist im Ergebnis festzustellen, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht gestützt auf Art. 33bis Abs. 1 AHVG die für ihn vorteilhaftere Altersrente auf Basis der Invalidenrente zugesprochen hat. Unter diesen Umständen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Januar 2012 als rechtmässig. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 4

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.